

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19.2011	1 - 4	6032.26

Studienbüro

27. Mai 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang International Business and Technology
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Nürnberg**

(EISA B-IBT)

Vom 25. Mai 2011

Aufgrund von Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl. S. 208), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang International Business and Technology ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Nachweis der Eignung nach Maßgabe des folgenden hochschulinternen Feststellungsverfahrens.

§ 2

Ziel des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis der für den Bachelorstudiengang International Business and Technology erforderlichen naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse.

§ 3

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird grundsätzlich jährlich einmal gemeinsam durch die Fakultäten Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik, Maschinenbau / Versorgungstechnik und Allgemeinwissenschaften durchgeführt. Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular in der Zeit vom 02. Mai bis 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester zu stellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, so ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Dezember. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. Soweit ein Auswahltermin stattfindet, wird er hochschulüblich bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag zur Eignungsfeststellung ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie) beizufügen.

§ 4

Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs International Business and Technology. Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden. Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden.

§ 5

Kriterien für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens

Gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG werden als Kriterien für die Feststellung der Eignung festgelegt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Ein schriftlicher Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form) von 90 Minuten.

§ 6

Niederschrift

Über die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und

Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Test besteht aus einem wirtschaftlichen und einem naturwissenschaftlich-technischen Teilaufgabengebiet. Die Bewertung der Teilaufgabengebiete erfolgt nach den Kriterien der vorhandenen naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundkenntnisse. Das Ergebnis ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der in beiden Teilaufgabengebieten erzielten Einzelnoten. Voraussetzung für das Bestehen des Tests ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend) für jedes Teilaufgabengebiet.
- (2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird der Mittelwert der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Note des Testergebnisses gebildet. Die Eignungsfeststellungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn das so ermittelte Ergebnis mindestens der Note 2,5 entspricht.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum folgenden Termin letztmalig einem weiteren Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Tests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tests unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt vom Test, der bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zum Test gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg gemäß Art. 21 Abs. 13 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 06.05.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Mai 2011.

Nürnberg, 25. Mai 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 19; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Mai 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.